**Checkliste**

„Erhebungsbogen zur Förderung von Schülern/innen mit besonderen

Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben - im Rechnen“

(VwV vom 22.08.2008: Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und

Behinderungen, K.u.U. 2008, S. 149 ber S. 179)

Prüfung der Gewährung einer Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII für ein Kind mit einer Teilleistungsschwäche

Bitte kontrollieren Sie mit Hilfe dieser Checkliste vor Abgabe, dass der Erhebungsbogen vollständig und korrekt ausgefüllt ist!

**Wichtig:** Der Erhebungsbogen bildet die Grundlage für die Antragstellung!

|  |  |
| --- | --- |
| **✓** |  |
|  | **Klassenkonferenz**  Die Klassenkonferenz stellt einen besonderen Förderbedarf fest (auch für innerschulische Maßnahmen notwendig). |
|  | **Leistungsstand/Noten ohne Nachteilsausgleich**  Noten im Lesen/Rechtschreiben entsprechen der VwV:  Dauerhaft (mind. 6 Monate) schlechter als ausreichend. Die Noten müssen in allen Fächern angegeben werden.  (Gilt auch für Klasse 1/2 und Gemeinschaftsschulen!) |
|  | **Besondere Schwierigkeiten**  Noten/Leistungseinschätzungen in allen Fächern vorhanden. Besondere Schwierigkeiten werden erkennbar. Wenn nicht, dann Erläuterungen dazu (Abgrenzung zu allg. Leitungsschwierigkeiten). |
|  | **Verhalten, Umgang des Schülers/der Schülerin im Schulalltag**  Beobachtungen im sozialen und schulischen Leben. Schüler/in leidet unter den besonderen Schwierigkeiten, zieht sich zurück, wird ausgegrenzt, zeigt Verhaltensbesonderheiten. Die Schwierigkeiten im Lesen und oder Rechtschreiben - im Rechnen wirken sich auf Sozial- und Arbeitsverhalten aus. |
|  | **Zusammenarbeit mit den Eltern**  Die Schule klärt in Beratung mit den Eltern den besonderen Förderbedarf und die passenden Fördermaßnahmen. Zeigen die an der Schule stattfindenden Fördermaßnahmen keine ausreichende Wirkung und vermuten die Schule und/oder die Eltern weitergehende Beeinträchtigungen (Auswirkungen auf den seelischen Bereich), dann können die Eltern bei Jugendamt einen Antrag zur Prüfung der Gewährung einer Eingliederungshilfe stellen. |
|  | **Maßnahmen der Schule**  Die Klassenkonferenz ist zusammengetreten und hat Maßnahmen besprochen. Die Schule hat alle möglichen Maßnahmen einer individuellen Förderung im Sinne der Verwaltungsvorschrift vom 22.08.2008 durchgeführt (Nachteilsausgleich, individuelle Hilfemaßnahmen, Notenschutz, …). |
|  | **Einbeziehen anderer Fachdienste**  Um über die Notwendigkeit einer außerschulischen Förderung entscheiden zu können, ist es sinnvoll und notwendig, zur Feststellung des besonderen Förderbedarfs schulische Experten einzubeziehen (diagnostische Maßnahmen mit Hilfe der Beratungslehrkraft, der Schulpsychologischen Beratungsstelle, des sonderpädagogischen Dienstes). Waren andere Fachdienste (z.B. Sozialpädiatrisches Zentrum der Uniklinik Ulm) einbezogen, ist dies anzugeben. |
|  | Die Schule legt - **wenn vorhanden** - **Unterlagen** vor zu:  Diagnostik, Förderpläne, Zielvereinbarungen, Absprechen mit beteiligten Personen (Eltern, Beratungslehrkraft, beteiligte Therapeuten, …) |
|  | **Jugendamt**  Mit dem vollständig ausgefüllten Erhebungsbogen können die Eltern/Sorgeberechtigten beim Jugendamt einen Antrag auf Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach §35a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) stellen.  Nach § 35 a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn   1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Alter typischen Zustand abweicht und 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.   nach §35a SGB VIII stellen.  Nach Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme (Diagnose und Feststellung des Abweichens der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand und ob die Abweichung Krankheitswert hat) prüft das Jugendamt, ob das Kind auf Grund der Diagnose in der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtig ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. (Das Vorliegen einer Teilleistungsstörung allein hat nicht zur Folge, dass die seelische Gesundheit vom alterstypischen Zustand abweicht.)  Wird der Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII bejaht, wird für das Kind ein Hilfeplan unter der Federführung des Jugendamtes erstellt und die Bewilligung einer Hilfe wird entsprechend dem Bedarf geprüft. |
|  | Die Schule sichert bei Übernahme der Kosten für die außerschulische Förderung ihre Mitwirkung zu. |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Datum und Unterschrift der Schulleitung**